OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451459/8/KPe/VEP – 451460/2

Datum:
Linz, 9. April 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerden von 1. M L und 2. H L, beide X, beide vertreten durch K R GmbH, X, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Raab vom 28.11.2023, GZ: 851/2023 mi, betreffend Festsetzung einer Kanalanschlussgebühr

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Raab (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 28.11.2023, GZ: 851/2023 mi, gegenüber den Beschwerde führenden Parteien für das Grundstück Nr.: X, KG N (X) eine Kanalanschlussgebühr in Höhe von 10.894,40 Euro (inkl. 10 % USt) fest. Dagegen wurde von den rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerden erhoben und vorgebracht, dass die anzuwendende Gebührenverordnung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

I.2. Mit Schreiben vom 19.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem Bezug habenden Akt – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung (vgl. § 262 Abs. 3 BAO) – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, das öffentliche Grundbuch und Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS) sowie die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der belangten Behörde. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf sind grundbücherliche Hälfteeigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr.: X, EZ X, X, samt den darauf befindlichen Gebäuden mit den Adressen X und Y (Grundbuch).
Die erstmalige Verbindung dieses Grundstückes mit dem gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetz wurde im Jahr 2007 hergestellt (ON 7). Der Hausanschluss des Gebäudes mit der Adresse Y auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück wurde im Jahr 2023 hergestellt (ON 3).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Verfahrensakt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.
Dass die Bf grundbücherliche Hälfteeigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr.: X, EZ X, X, samt den darauf befindlichen Gebäuden mit den Adressen X und Y sind, wurde von den rechtsfreundlich vertretenen Bf nicht bestritten und stimmt im Übrigen mit einer Einsicht in das Grundbuch überein.
Dass die erstmalige Verbindung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes mit dem gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetz im Jahr 2007 hergestellt wurde, wurde von der belangten Behörde in der Eingabe vom 26.03.2024 (ON 7) selbst angegeben. Dass der Hausanschluss des Gebäudes mit der Adresse Y auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück im Jahr 2023 hergestellt wurde, wurde von der belangten Behörde bereits im behördlichen Ermittlungsverfahren

angenommen, von den rechtsfreundlich vertretenen Bf nicht bestritten und ergibt sich zudem unzweifelhaft aus der Eingabe der belangten Behörde vom 16.02.2024 (ON 3)

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde erkennbar eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben. Dies ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides, wonach „(…) *Ihnen für Ihre an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Liegenschaft Grundstück 1, KG N (B) eine Kanalanschlussgebühr* (…) *vorgeschrieben* [wird]“. Der Spruch des angefochtenen Bescheides steht im Übrigen auch mit der Begründung und dem Betreff des angefochtenen Bescheides im Einklang.

Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht – außer in den Fällen des § 278 BAO – immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Diese Änderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts („nach jeder Richtung“) ist durch die Sache, d.h. jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat, begrenzt (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 279 Rz 10 mwN). Die erstmalige Vorschreibung eines Ergänzungsbeitrages durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anstelle des von der ersten Instanz vorgeschriebenen Anschlussbeitrages wäre jedenfalls unzulässig (vgl. etwa VwGH 25.05.2005, 2003/17/0017).

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 10.08.2010, 2009/17/0264; 11.09.2015, Ro 2014/17/0026; 31.08.2016, Ro 2014/17/0103).

Gemäß § 1 der zum Zeitpunkt der Herstellung der Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und dem gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetz der Marktgemeinde Raab geltenden (und damit im gegenständlichen Fall anwendbaren) Kanalgebührenordnung vom 15.12.2005 (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“), wird (ebenso wie im Übrigen nach der aktuellen Kanalgebührenordnung vom 22.06.2023) für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gemäß § 7 Abs. 1 Kanalgebührenordnung entsteht die Kanalanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

Weder in der maßgeblichen Gebührenordnung, noch im Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 findet sich eine Definition des Begriffs „Anschluss“. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Grundstück grundsätzlich dann als „angeschlossen“, wenn eine Verbindung des Grundstückes (etwa durch Stichleitung) mit der Gemeindeanlage hergestellt wird und dadurch deren Benützung ermöglicht wird (vgl. etwa VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048). Nicht entscheidend ist demnach, wann etwa der Hausanschluss hergestellt wird.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die erstmalige Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und dem gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetz der Marktgemeinde Raab im Jahr 2007 (und lediglich der Hausanschluss des zweiten Gebäudes mit der Adresse Y im Jahr 2023) hergestellt.

III.3. Gemäß § 153 Abs. 2 Oö. LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren. Gemäß § 154 Oö. LAO begann die Verjährung in den Fällen des § 152 Abs. 2 Oö. LAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden war. Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der Oö. LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften (vgl. VwGH 15.09.2011, 2011/17/0037).

Zumal die erstmalige Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und dem gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetz der Marktgemeinde Raab im Jahr 2007 hergestellt wurde, ist der Abgabentatbestand der Vorschreibung einer Anschlussgebühr mit Ablauf des Jahres 2007 entstanden.

Da das Recht auf Festsetzung einer Abgabe grundsätzlich fünf Jahre bzw. spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches verjährt, ist mittlerweile jedenfalls Verjährung eingetreten. Auf das Beschwerdevorbringen war daher nicht mehr einzugehen.

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

Obiter wird darauf hingewiesen, dass von der belangten Behörde in Bezug auf das Bauvorhaben „Auszugswohnhaus mit Garage Y“ zu prüfen sein wird, ob allenfalls der Tatbestand einer Ergänzungsgebühr erfüllt ist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die Frage der Verjährung war anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu lösen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner